

legungen der heutigen Verhandlung hervor; daher möchte es wohl noch etwas deutlicher ausgesprochen werden, indem man das Amendement des Domherrn D. Günther annimmt, wodurch der Zweifel beseitigt wird.

v. Carlowitz: Nachdem in den Gesetzentwurf ein Artikel mit der Ueberschrift: Verheimlichung der Geburt aufgenommen worden ist, und die verheimlichte Geburt mithin als ein für sich bestehendes und abgeschlossenes Verbrechen in dem Criminal-Gesetzbuche vorkommen wird, so ist die Frage allerdings von hoher Wichtigkeit, wenn die verheimlichte Geburt aufhöre, ein Verbrechen für sich zu sein, vielmehr in Versuch des Kindermords übergehe? Ich kann insofern auch der Ansicht des Domherrn D. Günther nicht ganz beipflichten, wenn er sagt, jede verheimlichte Geburt sei ein Versuch des Kindermords. Das würde nämlich nur dann der Fall sein, wenn ein Artikel nicht die Ueberschrift: „Verheimlichung der Geburt“ führte und somit die Fälle einer verheimlichten Geburt zu einem besondern Verbrechen stempelte. Hieraus folgt, wie nothwendig es sei, beide Begriffe streng von einander zu scheiden, das Verbrechen der verheimlichten Geburt und dann das des versuchten Kindermords. Nach dem Amendement des Domherrn D. Günther werden nun aber, dünkt mich, diese Begriffe in einander geworfen, denn die verheimlichte Geburt soll sowohl dann, wenn die Geburt erst bevorsteht, als auch dann, wenn sie bereits erfolgt ist, ein für sich bestehendes Verbrechen sein. Das Erste muß ich zugeben, mit dem Bestern kann ich mich nicht einverstehen. Ich würde vielmehr der Ansicht des hochgestellten Referenten beipflichten, ob sie schon der Königl. Commissair nicht ganz zu theilen scheint, daß dann, wenn die Geburt bereits erfolgt ist, von dem Verbrechen der Verheimlichung nicht mehr die Rede sein könne. Um aber den Zweifel, der hier vorhanden ist, zu heben, halte ich es für angemessen, den vorliegenden Artikel ausdrücklich auf die Fälle zu beschränken, wo die Geburt bevorsteht. Dieser Zweck würde sich erreichen lassen, wenn man setzte: „Eine Frauensperson, welche ihre bevorstehende Niederkunft verheimlicht u. s. w.“ Ich stelle aber darauf noch kein besonderes Amendement, weil ich wünschen würde, daß zuvor noch einige geehrte Mitglieder sich über diesen meinen Vorschlag ausdrückten. Es ist übrigens, wenn einmal Zweifel aufgestellt worden sind, eine klarere Fassung jedenfalls wünschenswerth, und diese wird erreicht, mag man nun die Ansicht, die ich aufgestellt, annehmen oder dem Amendement des Domherrn D. Günther beitreten. Eins aber von Beiden scheint nöthig.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, man könnte in diesem Punkte dem Domherrn D. Günther beitreten, denn so viel scheint mir klar, daß der Entwurf keinen Unterschied machen will. Den Zweifel, der mir zuerst beiging, hat mir der Königl. Commissair gelöst, nämlich, daß die bloß verheimlichte Niederkunft mit der Absicht, das Kind zu tödten, Nichts, als ein versuchter Kindermord sein könne. Wenn aber die Mutter andere Veranstellungen getroffen, dann tritt der versuchte

Kindermord ein und also auch eine andere Strafe. Ich glaube also, daß das Amendement des Domherrn D. Günther das richtige ist. Uebrigens glaube ich auch, wird jeder Richter bei der Paragraphe stehen bleiben, wenn kein Zweifel darüber ist, daß die verheimlichte Niederkunft in dieser Absicht erfolgt sei.

Königl. Commissair D. Groß: Ich muß der Ansicht beipflichten und bemerke noch, daß die Fälle, wo nach der erfolgten Niederkunft eine bloße Verheimlichung statt findet, höchst selten vorkommen werden, vielmehr wohl immer nach den Umständen der dabei concurrirenden Handlungen ein versuchter Kindermord vorliegen wird.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich erkläre mich für den Vorschlag des Domherrn D. Günther. Es scheint mir nach dem, was jetzt darüber gesprochen worden, daß Zweifel darüber entstehen könnten, ob auch die Verheimlichung der Geburt nach dem Eintritt derselben noch strafbar sei. Alle scheinen darüber übereinzustimmen, daß, wenn solche Fälle vorkommen sollten, sie dennoch eben so strafbar seien, als wenn die Verheimlichung vor der Geburt erfolgt. Ich glaube aber, daß man nicht von dem Gesichtspuncte ausgehen dürfe, daß jede solche Verheimlichung ein versuchter Kindesmord sei. Wollte man dies annehmen, dann würde der 2. Theil des Artikels gar keine Anwendung finden, welcher ausdrücklich den Fall betrifft, wenn die Verheimlichung der Niederkunft nicht in der Absicht, das Kind zu tödten, erfolgt sei. Der Gesetzentwurf will aber auch dann eine solche Verheimlichung bestrafen wissen, weil sie dazu führt, daß es bei der erfolgten Niederkunft an nöthigen Mitteln fehlen würde zur Erhaltung des Kindes. Darum glaube ich, würde es bei dem zu lassen sein, was der Domherr D. Günther vorschlägt, indem es auf beide Fälle paßt.

Referent Prinz Johann: Ich wollte mir nur erlauben, ein Bedenken gegen das Amendement des Domherrn D. Günther noch anzuführen. Werden nämlich die Worte: bevorstehende oder erfolgte noch in dem ersten Satze des Gesetzentwurfs hinzugesetzt, so beziehen sie sich doch auch auf den zweiten Satz. Nun scheint es mir doch zweifelhaft, ob die Verheimlichung, wenn die Niederkunft bereits erfolgt ist, ohne die Absicht das Kind zu tödten, noch strafbar sein könne. Nämlich in dem Falle, wenn ein Mädchen von der Niederkunft überrascht wird, die erforderlichen Anstalten nicht getroffen hat und vergift nach der Hebamme zu schicken, wird sie in einem solchen Falle auch mit 2 Monat Gefängniß zu bestrafen sein?

Bürgermeister Ritterstädt: Dagegen habe ich noch zu erinnern, daß ich kaum glaube, ein solcher Fall werde für eine verheimlichte Niederkunft erachtet werden können. Sollte eine solche Person den Strafbestimmungen unterliegen, so müßte eine absichtliche Verheimlichung vorhanden sein; eine bloße Unterlassung würde schwerlich den Strafbestimmungen unterliegen.

Domherr D. Günther: Ich füge zu der Bemerkung des hochgestellten Referenten hinzu, daß sich dies durch den 2. Theil meines Amendements erledigt, wo der Ausdruck: Verheimlichte